

---

**Vergabeunterlagen  
Teilnetz Barthlinie II  
Verkehrsvertrag  
Anlagen zum Vertragstext**

## **Anlage 12**

**Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers**

---

- (1) Das EVU ist auf der Grundlage von § 131 Abs. 3 GWB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 bei einem Wechsel des Betreibers verpflichtet, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigt waren, zu übernehmen und ihnen die Rechte zu gewähren, auf die sie einen Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613a BGB erfolgt wäre. Die Verpflichtung besteht nur bezogen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung unmittelbar erforderlich sind. Sie bezieht sich nur auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber zu mindestens 50 % ihrer Arbeitszeit für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung eingesetzt waren. Soweit dieser Vertrag Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers begründet, handelt es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB.
- (2) Spätestens 6 Wochen vor dem Beginn der Leistung fragt der bisherige Betreiber in einem mit dem EVU inhaltlich abgestimmten Schreiben diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ob sie daran interessiert sind, ab dem Beginn der Leistung ein Arbeitsverhältnis zum EVU mit den in Abs. 1 Satz 1 genannten Rechten zu begründen. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben innerhalb eines Monats nach Zugang des Anfrageschreibens des bisherigen Betreibers die Möglichkeit, unmittelbar gegenüber dem EVU schriftlich und unter Nachweis ihres bisherigen Einsatzes für die Dienste ihr Interesse an einem solchen Arbeitsverhältnis zu bekunden.
- (3) Das EVU unterbreitet den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, auf die sich die Verpflichtung bezieht und die innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 2 schriftlich ihr Interesse bekundet haben, ein Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrags nach den Anforderungen von Abs. 1 Satz 1.
- (4) Nur sofern innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 2 mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 3 erfüllen, ihr Interesse bekunden, als nach dem Bedarf des EVU nach Abs. 1 Satz 2 unmittelbar erforderlich sind, trifft das EVU eine Auswahl. Es wählt dann aus den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Satz 1 im Umfang seines Bedarfs nach Abs. 1 Satz 2 die Personen aus, denen es ein Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrags nach den Anforderungen von Abs. 1 Satz 1 unterbreitet. Dabei strebt es an, dass die ausgewählte Gruppe im Durchschnitt nach Geschlecht, Lebensalter, Dauer der Betriebszugehörigkeit und Entgelt der Gruppe in der Liste gemäß **Anlage O** entspricht. Das EVU versieht die individuellen Angebote mit angemessenen Bindefristen, die einen Monat nicht unterschreiten dürfen. Soweit möglich, muss das EVU seinen Bedarf nach Abs. 1 Satz 2 aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer decken, auf die sich die Verpflichtung bezieht und die innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 2

schriftlich ihr Interessen bekundet haben. Bei Ablauf der Bindefristen ohne Annahme des Angebots unterbreitet es im Umfang seines Bedarfs noch nicht berücksichtigten Personen aus diesem Kreis ein Angebot.

- (5) Der Abschluss der Arbeitsverträge mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Abs. 3 und 4 sollten vor dem Beginn der Leistung abgeschlossen sein. Soweit das EVU nach dem Verfahren von Abs. 2 bis 4 seinen Bedarf nach Abs. 1 Satz 2 nicht decken kann, weil nicht genügend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Angebote auf Abschluss eines Arbeitsvertrags innerhalb der Bindefristen annehmen, darf es nach seiner freien Entscheidung andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Erbringung der Verkehrsleistung beschäftigen.
- (6) Sofern der Zeitraum zwischen dem Zuschlag und der Betriebsaufnahme die Einhaltung der in Abs. 2 bis 5 genannten Fristen nicht zulässt, sind sie in Abstimmung mit dem Auftraggeber angemessen anzupassen. Die Bindefristen für die Angebote auf Abschluss eines Arbeitsvertrags dürfen jedoch keinesfalls einen Monat unterschreiten.
- (7) Zeitgleich mit der Übersendung der Schreiben nach Absatz 2 Satz 1 und der Angebote nach Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 hat das EVU dem Auftraggeber Sachstandsberichte zur Personalübernahme vorzulegen.
- (8) Soweit der bisherige Betreiber oder Dritte tarifvertragliche Regelungen im Sinne von § 131 Abs. 3 Satz 3 GWB zwischen der Auftragsbekanntmachung und der Übernahme des Betriebs missbräuchlich zu Lasten des EVU anpassen, ist das EVU aus diesem Verkehrsvertrag nicht zur Übernahme der Anpassung verpflichtet. Die mit diesem Verkehrsvertrag begründete Verpflichtung des EVU beschränkt sich dann insoweit auf die Rechte, auf die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne die missbräuchliche Anpassung einen Anspruch hätten. Weitergehende Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den bisherigen Betreiber und gegen das EVU bleiben unberührt.
- (9) Im Vorfeld einer Vergabe der Verkehrsleistung nach dem Ende des Verkehrsvertrags ist das EVU nach Aufforderung durch den Auftraggeber verpflichtet, innerhalb angemessener Fristen alle nach § 131 Abs. 3 Satz 4 GWB erforderlichen Angaben zu machen.